



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/161-PMVD/2025

23. Dezember 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Oktober 2025 unter der Nr. 3867/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Körperliche Leistungs- und Einsatzfähigkeit im Österreichischen Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zu angefragten Stichtag waren 14.242 Soldaten und Soldatinnen, also Kaderpersonal des Ressorts ohne Grundwehrdienst- und Ausbildungsdienstleistende, im Präsenzstand. Diese Gesamtzahl umfasst 13.543 Soldaten und 701 Soldatinnen. Da tiefergehende Ausführungen zu diesen Fragenstellung sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres zulassen würden, ersuche ich um Verständnis, dass ich im Sinne der militärischen Sicherheit sowie der militärischen Landesverteidigung und sohin der Sicherheit von Menschen von einer Beantwortung im Rahmen einer offenzulegenden parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand nehme.

Zu 2 bis 2d:

Nein. Da der Body-Mass-Index (BMI) alleinstehend kein geeigneter oder hinreichend aussagekräftiger Indikator zur realistischen Beurteilung der persönlichen bzw. körperlichen Eignung nach nachstehend angeführten Normen oder der Tauglichkeit (siehe § 17 WG 2001) ist, wird dieser daher bei Soldatinnen und Soldaten nicht wiederkehrend erhoben. Das Österreichische Bundesheer setzt auf gezieltere Eignungs- und Leistungsüberprüfungen, die auf eine funktionale Leistungsfähigkeit abzielen und nicht auf den BMI-Wert referenzieren. Mit Eignungs- und Leistungsüberprüfungen wird die tatsächliche militärische Einsatzfähigkeit wesentlich besser abgebildet. Im Hinblick auf dienstrechtliche Bestimmungen wird auf § 4 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 sowie § 3 Abs. 1 Z 3

VBG hingewiesen. Demnach zählt zu den allgemeinen Ernennungs- bzw. Aufnahmeverfordernissen die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind. Die persönliche und damit auch die darunter fallende körperliche Eignung ist daher jeweils stets auf den konkreten Arbeitsplatz und den damit verbundenen Aufgaben zu beziehen. Weiters normiert § 9 WG 2001 als Aufnahmebedingung für Soldatinnen und Soldaten in das ÖBH u.a. „die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldaten“.

Zu 3 bis 3b:

Zu angefragtem Stichtag lagen dazu 8.191 positive Leistungsüberprüfungen vor. Auf Soldaten entfielen dabei 7.711 und auf Soldatinnen 480. 1.556 (175 Soldatinnen und 1.381 Soldaten) negative (nicht bestanden) bzw. noch offene (noch nicht angetreten) Leistungsüberprüfungen lagen auf. 4.488 Soldaten und Soldatinnen, davon 47 Soldatinnen und 4.441 Soldaten, unterlagen auf Grund der Altersgrenze nicht mehr der Erbringungsverpflichtung. Da tiefergehende Ausführungen zu diesen Fragestellungen sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres zulassen würden, ersuche ich um Verständnis, dass ich im Sinne der militärischen Sicherheit sowie der militärischen Landesverteidigung und sohin der Sicherheit von Menschen von einer Beantwortung im Rahmen einer offenzulegenden parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand nehme.

Zu 4:

Zu diesem Stichtag lagen 6.676 positive Leistungsüberprüfungen vor (6.447 Soldaten; 229 Soldatinnen). Grundwehrdienst- und Ausbildungsdienstleistende sind hier nicht zugezählt bzw. berücksichtigt.

Mag. Klaudia Tanner

